Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 24.02.2020

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/16753 –

Der Fall Selimchan Changoschwili und offene Fragen

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein 40-jähriger Georgier, Selimchan Changoschwili, der in der russischen Teilrepublik Tschetschenien auf Seite der Separatisten gekämpft haben soll, war am 23. August 2019 im Kleinen Tiergarten im Berliner Stadtteil Moabit von hinten in Rücken und Kopf geschossen worden. Der mutmaßliche Täter wurde kurz darauf gefasst, sitzt seither in Untersuchungshaft und schweigt zu den Vorwürfen (dpa vom 11. Dezember 2019).

Der Generalbundesanwalt in Karlsruhe hat die Ermittlungen zum Mord im Kleinen Tiergarten übernommen. Die Bundesanwaltschaft verdächtigt staatliche Stellen in Russland oder in der Teilrepublik Tschetschenien, den Mord in Auftrag gegeben zu haben. Nach Angaben des Generalbundesanwalts gibt es "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte", dass "staatliche Stellen" Russlands oder der zu Russland gehörenden Republik Tschetschenien den Mord in Auftrag gegeben hätten. Wegen der "besonderen Bedeutung" der Tat habe deshalb Karlsruhe nun übernommen und das Bundeskriminalamt mit den weiteren Ermittlungen beauftragt.

Die Bundesregierung hat als Reaktion darauf am 4. Dezember 2019 zwei russische Diplomaten mit sofortiger Wirkung ausgewiesen. Russland kündigte Gegenmaßnahmen an (AFP vom 10. Dezember 2019).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bezüglich der in den Fragen 1, 2, 6, 7, 9 bis 11 sowie 14 erbetenen Informationen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen nicht in offener Form beantwortet werden können. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Eine offene Antwort auf diese Fragen würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass die in den Sicherheitsbehörden bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Ein-

satzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der VSA mit dem VS-Grad "VS – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

Die Einstufung der Antworten bzw. eines Teils der Antworten auf die Fragen 12 und 14 als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad "VS-Geheim" ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf Gründe des Staatswohls erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein können, entsprechend einzustufen.

In der Antwort zu den Fragen sind Auskünfte enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnern und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Die künftige Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes würde stark beeinträchtigt. Insofern könnte die Offenlegung der entsprechenden Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufüge. Deshalb sind die Antworten zu den oben genannten Fragen als Verschlusssache gemäß der VSA mit dem Geheimhaltungsgrad "VS - Geheim" eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.**

^{*} Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort als "VS – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

^{**} Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort als "VS – Geheim" eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- 1. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass die im Frühling 2005 geschaffene "Kaukasus-Front" als Vorstufe auf dem Weg zum "Kaukasus-Emirat" diente (www.kas.de/c/documen t_library/get_file?uuid=20824859-2c33-c768-13e5-37a33ab32b6b&group Id=252038, S. 889)?
- 2. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht, dass Selimchan Changoschwili an terroristischen Anschlägen in Russland beteiligt war (www.f az.net/aktuell/politik/inland/was-putin-ueber-den-in-berlin-ermordeten-ge orgier-sagt-16529032.html)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung Nummer 1 der Bundesregierung verwiesen.

3. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass das "Kaukasische Emirat" seit dem Tod seines letzten Emirs Magomed Suleymanov (Alias-Name: Abu Usman Gimrinski) im August 2015 nach wie vor führungslos ist (www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/newsletter/newsletter-archive/bfv-newsletter-archiv/bfv-newsletter-2017-04-archiv/bfv-newsletter-2017-04-thema-10)?

Der Bundesregierung ist kein Nachfolger Magomed Sulejmanows bekannt.

4. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass nachdem immer mehr Kommandeure des "Kaukasischen Emirats" einen Treueeid auf den IS abgelegt und im Juni 2015 die "Provinz Kaukasus" durch den IS ausgerufen wurde, auch in Deutschland die Unterstützung für das "Kaukasische Emirat" rückläufig ist und sich unter "islamistischen Nordkaukasiern" die Hinwendung zum IS verstärkt (www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/newsletter/newsletter-archive/bfv-newsletter-archiv/bfv-newsletter-2017-04-archiv/bfv-newsletter-2017-04-thema-10)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Ist das im Juni 2013 durch das Bundesministerium der Justiz als ausländische terroristische Vereinigung eingestufte "Kaukasische Emirat" nach wie vor als solche eingestuft (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2013.pdf?__blob=publicationFile &v=1, S. 233)?

Die Bewertung einer Vereinigung als "terroristisch" obliegt nicht dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), sondern im Ermittlungsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie wird abschließend von den Strafgerichten beurteilt. Die Strafbarkeit nach § 129b des Strafgesetzbuchs (StGB) hängt nicht von der Erteilung der Verfolgungsermächtigung durch das BMJV ab. Die Ermächtigung ermöglicht lediglich die Verfolgung einer Straftat. Sie ist nach § 129b Absatz 1 Satz 3 und 4 StGB sowie § 77e StGB eine Verfahrensvoraussetzung, die von Amts wegen einzuholen und in jeder Lage des Verfahrens zu beachten ist.

Das BMJV hat am 14. Juni 2013 auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) eine auf das "Kaukasische Emirat" bezogene Strafverfolgungsermächtigung nach § 129b Absatz 1 Satz 3 bis 5 StGB zur strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten erteilt, die durch Unterstützer des "Kau-

kasischen Emirats" begangen werden, wenn sie deutsche Staatsangehörige sind, sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder hier tätig werden. Am 7. Februar 2019 hat das BMJV auf Antrag des GBA die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung bereits begangener und zukünftiger Taten durch Mitglieder und Unterstützer des "Kaukasischen Emirats" erteilt.

- 6. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht, dass Selimchan Changoschwili Anhänger der "Kaukasischen Front" und später des islamistischen "Kaukasischen Emirats" war (www.deutsch.rt.com/inland/95463-sel imchan-changoschwili-frauenheld-spion-islamist/)?
- 7. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht, dass Selimchan Changoschwili Feldkommandeur einer Untergruppe (Jamaat) des "Kaukasischen Emirats" erst unter dem Terroristen Schamil Bassajew, dann unter dessen Nachfolger, Abu Walid war und 60 Personen befehligte (www.faz.net/aktuell/politik/inland/was-putin-ueber-den-in-berlin-ermordeten-geor gier-sagt-16529032.html)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung Nummer 1 der Bundesregierung verwiesen.

8. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über intensive Kontakte zwischen Selimchan Changoschwili in den Jahren 2015 und 2016 und dem georgischen Ex-Staatspräsidenten Micheil Saakaschwili (www.tagesspiegel.de/berlin/mord-an-georgier-in-berlin-war um-sicherheitskreise-russischen-staatsterrorismus-vermuten/2494966 8.html), gegen den in Georgien Ermittlungen zu Korruption und Amtsmissbrauch liefen und der in der Ukraine wegen der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung in Kiew festgenommen wurde (www.zeit.de/polit ik/ausland/2017-12/georgien-ex-praesident-michail-saakaschwili-kiew-fes tnahme)?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf Kontakte im Sinne der Fragestellung vor.

- 9. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über intensive Kontakte zwischen Selimchan Changoschwili und dem späteren IS-Kommandeur Ahmed Tschatajew, der als einer der Drahtzieher des Terrorangriffs auf den Flughafen Istanbul mit 45 Toten im Jahr 2016 galt und sich bei der Erstürmung seines Hauses in Tiflis (Georgien) ein Jahr später selbst in die Luft sprengte (www.bz-berlin.de/berlin/mitte/kopfschuss-mord-in-berlin-war-opfer-mitglied-einer-anti-ter ror-einheit)?
- 10. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass laut ehemaligen georgischen Innenminister Giorgi Lortkipanidze, Tschatajew eine Weile für die georgische Regierung als Informant unter Islamisten gearbeitet und sich erst später gegen die Regierung gewandt habe, sodass er zwar festgenommen, aber lediglich wegen Waffenbesitzes angeklagt, doch vom Gericht 2013 freigesprochen wurde und sich dann dem IS anschloss und in die Türkei ausreiste (www.welt.de/print/die welt/politik/article156785916/Der-exportierte-Dschihad.html)?

11. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass Selimchan Changoschwili im russisch-georgischen Krieg 2008 eine 200 Mann starke Kampfgruppe aufgebaut hat, welche für Georgien in Südossetien eingesetzt werden sollte (www.faz.net/aktuell/politik/ausl and/mord-im-berliner-tiergarten-steckt-russland-dahinter-16519219-p 2.html)?

Die Fragen 9 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung Nummer 1 der Bundesregierung verwiesen.

12. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob Selimchan Changoschwili in Georgien im Auftrag der georgischen Armee und/oder des georgischen Geheimdienstes tätig war (www. heise.de/tp/features/Tschetschenenmord-Lawrow-vergleicht-Vorgehen-Berlins-mit-dem-im-Fall-MH17-4607609.html)?

Es wird auf die Vorbemerkung Nummer 2 der Bundesregierung verwiesen.

- 13. Wurde Selimchan Changoschwili in Deutschland als "islamistischer Gefährder" eingestuft (www.sueddeutsche.de/politik/russland-berlin-mord-kalter-krieg-1.4576536), und wenn ja,
 - a) von wann bis wann,
 - b) durch wen bzw. welche Behörde erfolgte die Einstufung,
 - c) ging diese Einstufung auf russische Angaben zurück,
 - d) mit welcher Begründung wurde die Einstufung durch wen aufgehoben?

Die Fragen 13 bis 13 d werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Selimchan Ch. (auch als Tornike K. bekannt) im März 2017 durch das Landeskriminalamt (LKA) Brandenburg als Gefährder eingestuft wurde. Seine Ausstufung und sodann Neueinstufung als Relevante Person erfolgte im Juni 2019 durch das LKA Berlin. Eine Prüfung und Verwendung von Erkenntnismitteilungen aus dem Ausland, so auch der russischen Behörden, durch die deutschen Sicherheitsbehörden erfolgt im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten des Gefährderprogramms nach Einzelfallprüfung. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der betroffenen Bundesländer verwiesen.

14. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht, dass Selimchan Changoschwili Bezüge zum Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus hatte (www.sueddeutsche.de/politik/russland-berlin-mord-kalter-krieg-1.4576536)?

Es wird auf die Vorbemerkung Nummer 1 und 2 der Bundesregierung verwiesen.

- 15. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht, dass Selimchan Changoschwili Bezüge zur organisierten Kriminalität hatte, um ihn wegen "Verbindungen ins kriminelle Milieu im Blick" zu behalten (www.su eddeutsche.de/politik/russland-berlin-mord-kalter-krieg-1.4576536)?
- 16. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht, dass Selimchan Changoschwili Kontakte hatte zu rockerähnlichen Banden wie die Kampfsportvereinigung "Regime 95" und "Guerilla Nation Vaynakh", die zu den "Nordkaukasisch-dominierten OK-Strukturen" bzw. tschetschenischen Mafia gehören (www.spiegel.de/panorama/justiz/bka-warntvor-tschetschenen-mafia-a-1266338.html) und von denen viele über persönliche Kampferfahrung aus den Tschetschenien-Kriegen mit Russland verfügen (www.nrz.de/politik/bka-nimmt-kriminelle-tschetschenen-clan s-ins-visier-id213132723.html)?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

17. Inwieweit hatte nach Kenntnis der Bundesregierung Selimchan Changoschwili Kontakte zu deutschen Sicherheitsbehörden wie Bundeskriminalamt (BKA), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Bundesnachrichtendien (BND), Landeskriminalämter, Landesverfassungsschutzämter etc. oder westlichen Geheimdiensten?

Das Bundeskriminalamt (BKA), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sowie der Bundesnachrichtendienst (BND) hatten keine Kontakte zu Selimchan Ch. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 verwiesen.

18. Inwieweit gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seitens russischer Behörden Amts-, Rechtshilfe und/oder Auslieferungsersuchen bezüglich der Person Selimchan Changoschwili (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenzen/regierungspressekonferenz-vom-16-dezem ber-2019-1707508)?

Der Bundesregierung sind Ersuchen russischer Behörden im Sinne der Fragestellung nicht bekannt.

19. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob Russland Selimchan Changoschwili mit einer "Red Notice" von Interpol international ersuchte, den Aufenthaltsort zu ermitteln und ihn vorläufig festzunehmen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

20. Inwieweit wurden die Asylanträge von Selimchan Changoschwili und seiner Frau zunächst aus inhaltlichen Gründen oder aus formalen Gründen wegen der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates abgelehnt?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten zu den Fragen 2 und 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16160.

21. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass mittels Gesichtserkennungssoftware W. S. als der aus Kasachstan kommende Russe namens W. K. mit achtzigprozentiger Wahrscheinlichkeit identifiziert wurde, nach dem in Russland zwischen 2013 und 2015 gefahndet wurde (www.spiegel.de/politik/ausland/tiergarten-mord-russischer-auftra gskiller-identifiziert-a-1299465.html)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es sich bei dem Beschuldigten W. S. nach einem Sachverständigengutachten des LKA Berlin mit "hoher Wahrscheinlichkeit" um den aus Kasachstan stammenden Russen W. K. handelt, nach dem in Russland zwischen 2013 und 2015 gefahndet wurde. Die Übereinstimmung wurde anhand des Abgleichs eines durch Interpol Moskau eingestellten Lichtbildes des W. K. mit dem Lichtbild des Beschuldigten festgestellt.

22. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass Russland W. K. mit einer "Red Notice" von Interpol international ersuchte, den Aufenthaltsort zu ermitteln und ihn vorläufig festzunehmen (www.bellingcat.com/ne ws/uk-and-europe/2019/12/03/identifying-the-berlin-bicycle-assassin-par t-1-from-moscow-to-berlin/)?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von einer russischen Fahndungsmitteilung in Form einer sogenannten Red Diffusion vom 23. April 2014, ergänzt am 30. Juni 2014, nach dem Verfolgten W. K. wegen des Tatverdachts des Mordes. Die Fahndungsmitteilung wurde am 7. Juli 2015 gelöscht.

23. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, weshalb Russland die "Red Notice" von Interpol gelöscht hat (www.bellingcat.com/news/uk-a nd-europe/2019/12/03/identifying-the-berlin-bicycle-assassin-part-1-fro m-moscow-to-berlin/)?

Die russische Fahndungsmitteilung zur Person W. K. ist mit der Begründung "Acquitted/Discharged" gelöscht worden.

24. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, welche drei europäischen Polizeibehörden aus unterschiedlichen Staaten bestätigt haben sollen, dass seitens des Moskauer Interpol-Büros ein entsprechendes Ersuchen um Ermittlung des Aufenthaltsortes und vorläufige Festnahme 2014 erging und 2015 gelöscht wurde (www.bellingcat.com/news/uk-and-europ e/2019/12/03/identifying-the-berlin-bicycle-assassin-part-1-from-mosco w-to-berlin/)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

25. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der Generalbundesanwalt lediglich von einem "Anfangsverdacht" spricht, wonach Selimchan Changoschwili im Auftrag staatlicher Stellen Russlands oder Tschetscheniens getötet wurde (AFP vom 6. Dezember 2019)?

Der Generalbundesanwalt hat die Übernahme des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft Berlin auf einen Anfangsverdacht gestützt. Aufgrund der Ermittlungen bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dass der Beschuldigte W. S. alias W. K. den Mordanschlag in staatlichem Auftrag (entweder staatlicher Stellen der Russischen Föderation oder solcher der Tschetschenischen Republik als Teil der Russischen Föderation) ausführte.

- 26. Trifft es zu, dass die Indizien trotz des lediglich bestehenden "Anfangsverdachts" für die Bundesregierung ausreichten, um zwei russische Diplomaten auszuweisen, weil ihr inzwischen bloße Indizien reichen, wenn sie nur plausibel genug wirken (www.deutschlandfunk.de/ausweisung-russischer-diplomaten-deutschland-blieb-nichts.720.de.html?dram:article_id=465317)?
- 27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass der korrekte, aber auch vermeintlich defensive Grundsatz, wonach unabhängige Gerichte erst unabhängig entscheiden müssen, und staatliche Stellen dann erst handeln könnten, "nirgendwo hin führt" (www.deutschlandfun k.de/ausweisung-russischer-diplomaten-deutschland-blieb-nichts.720.de. html?dram:article_id=465317)?

Die Fragen 26 und 27 werden gemeinsam beantwortet.

Das Auswärtige Amt hat am 4. Dezember 2019 gemäß Artikel 9 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (WÜD) zwei Mitarbeiter der Russischen Botschaft Berlin zu personae non gratae erklärt. Mit diesem Schritt reagierte die Bundesregierung darauf, dass die russischen Behörden trotz wiederholter hochrangiger und nachdrücklicher Aufforderungen nicht hinreichend bei der Aufklärung des Mordes an Selimchan Ch. (auch als Tornike K. bekannt) am 23. August 2019 mitgewirkt haben.

- 28. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung, dass Russland die Ermittlungen zum Mord an Selimchan Changoschwili ins Leere laufen lässt und in keiner Weise kooperiert, sodass Ermittlungsfortschritte und damit unabhängige Urteile unabhängiger Gerichte in Deutschland verhindert werden (www.deutschlandfunk.de/ausweisung-russischer-diplomaten-deutschland-blieb-nichts.720.de.html?dram:article id=465317)?
- 29. Welche deutschen Behörden haben wann gegenüber russischen Behörden im Zusammenhang mit dem Mord an Selimchan Changoschwili "wiederholt hochrangige und nachdrückliche Aufforderungen" (AFP vom 4. Dezember 2019) um offizielle Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe bzw. Rechtshilfe ersucht (bitte nach Datum unter Angabe der deutschen und russischen Behörden einschließlich möglicher Fristsetzung zur Reaktion auflisten)?
- 30. Inwieweit haben Russland bzw. russische Behörden nach welchen internationalen Abkommen wie dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und dem Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen bezüglich offizieller Rechtshilfeersuchen seitens deutscher Behörden Fristen entsprechend nicht eingehalten?

Die Fragen 28 bis 30 werden gemeinsam beantwortet.

Zwischen den deutschen und russischen Behörden bestehen Kommunikationskanäle, die intensiv genutzt wurden und werden. So haben deutsche Behörden (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Auswärtiges Amt, Bundeskanzleramt) seit Ende August zahlreiche Anfragen zum Tötungsdelikt im Kleinen Tiergarten an russische Stellen gerichtet, unter anderem an das russische Innenministerium, das Ermittlungskomitee der Russischen Föderation, die Russische Botschaft in Berlin, den Föderalen Dienst für Sicherheit (FSB), den Dienst der Außenaufklärung (SWR), die Hauptverwaltung für Aufklärung (GRU) und die Präsidialadministration der Russischen Föderation. Ferner hat der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Andreas Michaelis, gegenüber dem russischen Botschafter am 20. November 2019 in einem

Gespräch im Auswärtigen Amt die Erwartung der Bundesregierung zur Mitwirkung an der Aufklärung formuliert. Die russische Seite hat ungeachtet dieser Bemühungen die Aufforderung der Bundesregierung zur Mitwirkung bei der Aufklärung in den vorangegangenen Monaten schleppend gehandhabt. Zudem hat Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel das Thema bei ihrem bilateralen Treffen mit dem russischen Präsidenten Wladimir Putin am 9. Dezember 2019 in Paris angesprochen und die russische Seite zur Kooperation aufgefordert. Im Übrigen hat das Bundesamt für Justiz am 6. Dezember 2019 und am 10. Dezember 2019 jeweils ein justizielles, auf Grundlage des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens vom 20. April 1959 gestelltes Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation übermittelt. Die Übermittlung erfolgte unter Hinweis auf die besondere Bedeutung und Eilbedürftigkeit. Zum weiteren Fortgang des Rechtshilfevorgangs kann mit Blick auf die laufenden Ermittlungen nicht Stellung genommen werden.

Mit Blick auf die Kommunikation auf nachrichtendienstlicher Ebene können keine weiteren Auskünfte erteilt werden. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage nicht weitergehend beantwortet werden kann. Die entsprechenden Angaben können aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufter Form – gemacht werden. Weitergehende Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten "Third-Party-Rule" nicht erteilt werden. Die Bedeutung der "Third-Party-Rule" für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das BVerfG in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 gewürdigt. Die "Third-Party-Rule" betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die Nachrichtendienste des Bundes weitergeleitet wurden. Eine Bekanntgabe dieser Information kann einen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würden.

